

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Altmünster vom 04.12.2018 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71//2009 idgF, wird verordnet:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:**

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum in Altmünster, Am Nussbaumhof 28, 4813 Altmünster. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung durch das Bildungszentrum Salzkammergut.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum **Altstoffsammelzentrum** zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum am Nussbaumhof 28, 4813 Altmünster zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| Kunststoffsäcke 60 Liter.....       | EN 13592 |
| Kunststofftonne 60 Liter.....       | EN 840-1 |
| Kunststofftonne 90 Liter.....       | EN 840-1 |
| Kunststofftonne 120 Liter.....      | EN 840-1 |
| Kunststofftonne 240 Liter.....      | EN 840-1 |
| Kunststoffcontainer 770 Liter.....  | EN 840-3 |
| Kunststoffcontainer 1100 Liter..... | EN 840-3 |
| Biotonne 120 Liter.....             | EN 840-1 |
| Biotonne 240 Liter.....             | EN 840-1 |

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden Bezirksabfallverband Gmunden beschafft und über Marktgemeinde an die Liegenschaftseigentümer vermietet.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| 1-Personen-Haushalt..... | 5 Liter    |
| 2-Personen-Haushalt..... | 8,5 Liter  |
| 3-Personen-Haushalt..... | 11,3 Liter |
| 4-Personen-Haushalt..... | 13,5 Liter |
| 5-Personen-Haushalt..... | 15 Liter   |

Haushaltsgröße:

Mindestbehältervolumen für 4 Wochen

|     |                                   |                  |
|-----|-----------------------------------|------------------|
| (a) | Für einen Haushalt                | 60 l Abfalltonne |
|     | 60 l Abfallsack in Ausnahmefällen |                  |
|     | 120 l Biomüllvolumen              | 120 l Biotonne   |
| (b) | Für Gaststätten ohne Beherbergung |                  |
|     | bis 20 Sitzplätze                 | 90 l Abfalltonne |
|     | 120 l Biomüllvolumen              |                  |

|     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
|     | Für weitere 10 Sitzplätze<br>15 l Biomüllvolumen                                      | 30 l Abfallvolumen |
| (c) | Für Gaststätten mit Beherbergung<br>bis 20 Sitzplätze<br>120 l Biomüllvolumen         | 90 l Abfalltonne   |
|     | Für weitere 10 Sitzplätze<br>15 l Biomüllvolumen                                      | 30 l Abfallvolumen |
|     | Für 5 Betten<br>5 l Biomüllvolumen  | 30 l Abfallvolumen |
| (d) | Für Beherbergungsbetriebe<br>bis 10 Betten<br>120 l Biomüllvolumen                    | 90 l Abfalltonne   |
|     | Für weitere 5 Betten<br>5 l Biomüllvolumen  | 30 l Abfallvolumen |
| (e) | Für Gewerbebetriebe,<br>Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter<br>120 l Biomüllvolumen | 60 l Abfalltonne   |
|     | Für weitere 5 Mitarbeiter<br>5 l Biomüllvolumen                                       | 30 l Abfallvolumen |

Sofern Abfallsäcke verwendet werden dürfen, sind für jedes Kalenderjahr im Vorhinein eine entsprechende Anzahl von Abfallsäcken der Marktgemeinde Altmünster gegen Entgelt zu begeben.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter von Amtswegen oder auf Antrag der Grundeigentümer vom Bürgermeister nach den oben genannten Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Marktgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich oder auf Antrag vierwöchentlich.

(a) Bei Verwendung von 770 l Tonnen und 1.100 l Containern erfolgt die Sammlung zwei- oder vierwöchentlich wobei bei einer zwei wöchentlichen Abfuhr zwischenzeitlich eine zusätzliche Abfuhr in Anspruch genommen werden kann. Der Bedarf einer zusätzlichen Abholung ist bei der Marktgemeinde anzumelden.

(2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle (Biotonne) durch die Marktgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt zweiwöchentlich.

(3) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten im ASZ Altmünster, Am Nussbaumhof 28, 4813 Altmünster abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorheriger Anmeldung.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Gmunden bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Frau Eva Maria Gattinger, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Haar 3, 4664 Laakirchen-Oberweis zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## § 8

### Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## § 9

### Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10

### Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung in der die Abfallgebühren aufgelistet sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.06. 2010 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

 Elisabeth Tüchling  
Angeschlagen am: 06. 12. 2018  
Abgenommen am: 28. 12. 2018

Amt der Oö. Landesregierung  
AUWR- 2010-18972/19-Fb  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.  
Linz, am 30.7.2019  
Für die Oö. Landesregierung  
im Auftrage

  
Reschauer